

Antrag

der Abg. Nikolai Reith und Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie der Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg aktuell und bis zum Ende der Übergangsregelung am 31. Dezember 2023 eingeschätzt wird;
2. wie die Träger der Eingliederungshilfe zum Aufbau von Strukturen bezüglich der neuen Antrags- und Verwaltungsverfahren für Leistungsberechtigte unterstützt werden;
3. wie die Leistungsberechtigten hinsichtlich der neuen Antragsverfahren unterstützt werden;
4. bis wann eine digitale Beantragung flächendeckend möglich sein wird;
5. wie viele Schulungen zur Anwendung des sogenannten BEI_BW (Bedarfs-Ermittlungs-Instrument Baden-Württemberg), aufgeschlüsselt nach den Landkreisen, bereits erfolgt sind;
6. wie viele den neuen Landesrahmenvertrag und das BTHG umsetzende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Stadt- und Landkreisen bereits vereinbart worden sind;
7. wie viele Verträge über die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Leistungserbringern und den Menschen mit Behinderung neu abzuschließen sind;

8. wie hoch der Zeitaufwand für die Leistungsträger der Eingliederungshilfe eingeschätzt wird, der pro Verhandlung, Abschluss und technischer Umsetzung pro neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie für die Erstellung von Gesamtplänen entsteht;
 9. wie hoch der Zeitaufwand für den Abschluss pro neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und deren technische Umsetzung für die Leistungserbringer eingeschätzt wird;
 10. wie sie die auf Seiten der Leistungsträger und Leistungserbringer bestehenden Kapazitäten zur Bewältigung des Umsetzungsprozesses einschätzt, mit Blick auf die aktuell bestehende Umsetzungsfrist;
 11. welche Sicherungsmaßnahmen sie für den Fall plant, dass die bestehenden Übergangsregelungen zum 31. Dezember 2023 auslaufen, ohne dass eine vollständige Umstellung auf das neue System vor Ort erfolgt ist;
 12. mit welchen Maßnahmen sie den laufenden Umstellungsprozess in Baden-Württemberg aktiv mitgestalten will;
 13. mit welchen Maßnahmen sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass eine BTHG-Umsetzung in einem angemesseneren Zeitrahmen bundesweit ermöglicht wird;
 14. wie die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich des mangelnden Wohnraums für Leistungsberechtigte unterstützt werden, nachdem das BTHG auch den in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Behinderung zugesichert hat, dass nicht nur Wohnen in besonderen Wohnformen in Frage kommt;
 15. ob, und wenn ja welche, weiteren Handlungsempfehlungen gegenüber dem Bund zur Novellierung des Bundesteilhabegesetzes geplant sind;
- II. die Frist zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Eingliederungshilfe bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern bzw. den Rahmenvertragsparteien eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums dementsprechend zu ermöglichen.

8.2.2023

Reith, Haußmann, Fischer, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die Stadt- und Landkreise in ihrer Funktion als Träger der Eingliederungshilfe (EGH) sowie die Leistungserbringer stehen mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des neuen Landesrahmenvertrags vor vielen Herausforderungen. Die Einführung des BTHG löst gerade auch in Baden-Württemberg in der Praxis einen komplexen Umstellungsaufwand aus – und zwar auf den unterschiedlichsten Ebenen der Verwaltungen. Die Umsetzung erfordert eine Verständigung über die grundlegende Neustrukturierung aller Angebote, die Einzelverhandlung aller Angebote und den Neuabschluss aller dafür notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten und deren Umsetzung in neue Verwaltungsabläufe. Die Umstellung der gerade auch in Baden-Württemberg über mehrere Jahrzehnte aufgebauten Angebote und Verwaltungsabläufe erweist sich in der Praxis als zeitintensiv, teuer und ressourcenaufwändig. Eine Umstellung innerhalb der Ende 2023 auslaufenden Übergangsregelung ist nach Rückmeldung seitens der Leistungserbringer und Leistungsträger nicht mehr realistisch. Es droht in Baden-Württemberg die Situation, dass zum 1. Januar 2024 keine ausrei-

chenden vertraglichen Grundlagen für die Erbringung und die Finanzierung der neuen BTHG-Fachleistungen vorliegen, während zum 31. Dezember 2023 alle bestehenden Übergangsvereinbarungen aufgrund ihrer Befristung auslaufen. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die Refinanzierung dieser Leistungen über entsprechende Entgelte ist nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) aber ohne ausreichende neue vertragliche Vereinbarungen nicht zulässig.

Die fehlenden, insbesondere zeitlichen und personellen Kapazitäten und die sich mittlerweile überlagernden Gesellschaftskrisen, deren Auswirkungen alle beteiligten Verwaltungen gerade bewältigen müssen – seien es die Pandemie oder die Ukraine- und Flüchtlingskrisen oder Energiekrise – erschweren seit 2021 die Umsetzung erheblich. Vor diesem Hintergrund haben jüngste Schreiben des baden-württembergischen Sozialministeriums an die Leistungsträger und Leistungserbringer, in denen diesen eine Verzögerung des Umsetzungsprozesses vorgeworfen sowie eine Verlängerung der Umsetzungsfrist kategorisch ausgeschlossen wird, für große Irritation allseits gesorgt.

Dass die Umsetzungsprobleme in allen Bundesländern gleichermaßen bestehen, hat auch die Bundesregierung längst selbst erkannt und auf diese in ihrem Bericht vom 23. Dezember 2022 an den Bundestag hingewiesen. In der Bundestagsdrucksache 20/5150 geht das für das BTHG verantwortliche Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht mehr von einer Umsetzung des BTHG in den einzelnen Bundesländern bis Ende 2023 aus.

Dementsprechend hat der Bund seine gesamten Begleituntersuchungen zu den Finanzauswirkungen und Wirkungsprognosen in Bezug auf das BTHG bereits frühzeitig bis Ende 2024 verlängert.

Für eine gelingende technische Umsetzung der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in den öffentlichen Verwaltungen wie auch in den Betriebsabläufen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist notwendig. Nur so können die vielfältigen Angebote, angefangen bei den besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohnangeboten, über Tagesstrukturangebote bis hin zu den Angeboten zur Teilhabe an Bildung auf das neue Recht effektiv umstellen und das BTHG-Prinzip der individualisierten Leistungen berücksichtigen.

Das Land Baden-Württemberg, welches gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX auf flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hinwirken muss, hat in dem Umsetzungsprozess eine herausgehobene Begleitaufgabe. Diese ist mit der bloßen Überwachung, dass die Leistungsträger und Leistungserbringer einen neuen Landesrahmenvertrags SGB IX abschließen, nicht beendet. Vielmehr hat das Land die Aufgabe, mit der weiteren Gestaltung von Rahmenbedingungen die Umsetzung überhaupt erst möglich zu machen.

Hinweise darauf, dass es, ergänzend zum Landesrahmenvertrag, entsprechender Muster und Vorlagen bedarf, um flächendeckend den erfolgreichen Abschluss von Vereinbarungen auf gesetzeskonformer Grundlage des BTHG zu erreichen, gab es viele. Landesseitig aufgegriffen wurden sie bisher nicht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. April 2023 Nr. 35-0141.5-017/4144 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie der Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg aktuell und bis zum Ende der Übergangsregelung am 31. Dezember 2023 eingeschätzt wird;

Diese und die folgenden Fragen beantwortet die Landesregierung aufgrund ihres ausschließlichen Bezugs auf die Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX entsprechend. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Landtagsdrucksache 17/4208 zum gleichen Sachverhalt.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat gemäß § 94 Absatz 1 SGB IX die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Dies erfolgte – nach umfassender Debatte im Sozialausschuss des Landtags – mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 21. März 2018. Damit hat das Land Baden-Württemberg unter anderem auch dem Wunsch der 44 Stadt- und Landkreise Rechnung getragen und ihnen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe übertragen. Mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der Landtag dem Sozialministerium die Rolle der obersten Rechtsaufsichtsbehörde zugewiesen. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Eine Fachaufsicht des Landes gegenüber den Stadt- und Landkreisen besteht bei einer weisungsfreien Pflichtaufgabe somit nicht.

Die Aufgaben der Länder ergeben sich aus § 94 SGB IX. Gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX „Aufgaben der Länder“ ist das Sozialministerium verpflichtet, eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu bilden. Baden-Württemberg hat im Herbst 2021 eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft (LAG Teilhabe SGB IX) eingerichtet. Die konstituierende Sitzung fand am 18. Oktober 2021 statt, die zweite am 11. November 2022. Das Sozialministerium hat mit dieser Landesarbeitsgemeinschaft ein Gremium geschaffen, in dem übergeordnete Fragestellungen und gesellschaftliche Entwicklungen zum Thema Rehabilitation trägerübergreifend nach dem SGB IX gebündelt, diskutiert und in Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg bewertet werden. Dabei wird der bewährte konsensorientierte Beteiligungsansatz fortgeführt. Das Sozialministerium hat unter dem Dach der LAG Teilhabe SGB IX eine UAG Bedarfsermittlung und eine UAG Monitoring eingesetzt. Die UAG Bedarfsermittlung befasst sich seit Anfang des Jahres 2022 mit der Weiterentwicklung der Verfahren der Bedarfsermittlung und des Instrumentes BEI_BW. Die UAG Monitoring wird am 15. April 2023 ihre Arbeit aufnehmen und wird insbesondere die Ausschreibung des Monitorings gemäß des Koalitionsvertrags 2021 bis 2026 übernehmen.

Gemäß § 94 Absatz 2 SGB IX „Aufgaben der Länder“ unterstützen die obersten Landessozialbehörden, in Baden-Württemberg das Sozialministerium, die Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben, sofern in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind. In Baden-Württemberg sind dies 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe. Damit hat Baden-Württemberg mit weitem Abstand die höchste Zahl an Trägern der Eingliederungshilfe im Vergleich der Länder, die zudem die Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe jeweils in eigener Zuständigkeit ausführen. § 94 Absatz 2 SGB IX bestimmt dabei weiter, dass die Länder „insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchfüh-

rung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern“ sollen. Dieser Erfahrungsaustausch erfolgt in der LAG Teilhabe SGB IX sowie unter deren Dach in der UAG Bedarfsermittlung und in der UAG Monitoring.

Gemäß § 13 Absatz 1 SGB IX verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Seit dem 1. Januar 2020 gilt dies auch für die Träger der Eingliederungshilfe. Die Bedarfsermittlung erfolgt in der Regel zwischen der Antragsstellung und dem Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Gemäß § 118 Absatz 2 SGB IX haben die Länder die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument der Bedarfsermittlung zu bestimmen. Baden-Württemberg hat das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW in einem konsensorientierten Beteiligungsverfahren entwickelt – gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise), dem KVJS, den Leistungserbringern und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg von einer Rechtsverordnung zum Bedarfsermittlungsinstrument abgesehen. Auch die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“, die das Verfahren der Bedarfsermittlung mittels BEI_BW erläutern, wurden gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet und im April 2022 veröffentlicht. Damit besteht auch Einvernehmen über den Prozess der Bedarfsermittlung. Seit dem 1. Januar 2020 wird der Bedarf in Baden-Württemberg mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW in einem Dialog mit dem Menschen mit Behinderung erhoben. Insofern sind damit die Grundlagen für eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung gelegt. In der UAG Bedarfsermittlung wird das Instrument wie auch das Verfahren im Hinblick auf die Erfordernisse aus der Praxis weiterentwickelt und optimiert.

Durch die stufenweise Einführung des Bundesteilhabegesetzes gab es bundesweit und damit auch in Baden-Württemberg bereits erhebliche leistungsrechtliche Verbesserungen, beispielsweise durch die deutliche Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Die neuen Verfahren bei der Bedarfsermittlung und der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung sind ein wichtiger Schritt in Richtung Leistungen „wie aus einer Hand“. Dadurch kann schon jetzt mehr Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und eine verbesserte Teilhabe erreicht werden.

In Zuständigkeit der 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX hat die Umsetzung der Anforderungen, die sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergeben, im Verlauf des Jahres 2022 deutlich an Fahrt aufgenommen. Dies gilt sowohl für die Bedarfsermittlungen im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens als auch für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Leistungserbringung vor Ort.

Die Durchführung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens einschließlich der Bedarfsermittlung ist Aufgabe der 44 Stadt- und Landkreise. Wie viele Bedarfsermittlungen bislang mittels BEI_BW dokumentiert wurden, erhebt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) regelmäßig bei den 44 Stadt- und Landkreisen. Danach wurden bislang in den drei Jahren von 2020 bis 2022 mindestens 38 885 Bedarfsermittlungen mit dem Instrument BEI_BW durchgeführt. Dies entspricht in Bezug auf die Fallzahlen zum Ende des Jahres 2021 (KVJS-Statistik) einem Anteil von 48 Prozent. Der KVJS hat dem Land Ende März 2023 erstmals kreisscharfe Werte zur Bedarfsermittlung vorlegt. Die Kreiswerte, die hinter den Landeszahlen liegen, weichen dabei sehr erheblich voneinander ab. Während die Quote in Bezug auf die Fallzahlen im Durchschnitt des Landes bei 48 Prozent liegt, ist bei den 44 Stadt- und Landkreisen eine Spannweite dieses Wertes zwischen 13 und 172 Prozent zu verzeichnen. Werte über 100 Prozent ergeben sich daraus, dass nicht nur Erst- sondern auch Folgeermittlungen enthalten sind, und auch Bedarfsermittlungen bei einmaligen Hilfen (zum Beispiel Hilfsmittel) durchgeführt werden, die in der Fallzahl zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres nicht enthalten sind. Die Unterschiede zwischen den Kreisen lassen sich nicht allein, wie es zunächst zu vermuten wäre, auf die Menge des eingesetzten Personals zurückführen. Vielmehr zeigen die Zahlen wie auch die Rückmeldungen aus den bilateralen Gesprächen des Sozialministeriums mit Stadt- und

Landkreisen, dass vielfältige Faktoren für eine qualitativ und quantitativ gute Aufgabenerledigung verantwortlich sind. Dazu zählen zum Beispiel die Vorerfahrung der Kreise mit personenzentrierter Gesamt- bzw. Teilhabeplanung, die Qualifikation und die Berufserfahrung der dafür eingesetzten Fachkräfte sowie die Ablauf- und Arbeitsorganisation einschließlich der eingesetzten Fachverfahren in der EDV in den Sozialämtern. Insbesondere aber scheint eine positive Haltung zu den Fragen des neuen SGB IX sowie zu den veränderten Verfahren ausschlaggebend zu sein. Einige Kreise haben gezeigt, dass dies bereits unter den bisherigen Rahmenbedingungen zum Ende des Jahres 2022 sowohl quantitativ wie auch qualitativ möglich war.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen haben die Vertragsparteien – die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer – am Ende des Jahres 2020 einen „Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX“ (Landesrahmenvertrag) für die Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen. Das Sozialministerium hat diesen Prozess begleitet und moderiert, obwohl es in diesem Verhandlungsprozess gesetzlich keine eigenständige Rolle hat. So sind gesetzliche Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX alleine die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene. Das Land ist nicht Vertragspartei.

Die Umsetzung des Landesrahmenvertrages in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für konkrete Angebote und Dienste vor Ort ist alleinige Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe und der örtlichen Leistungserbringer als Vertragsparteien. Derzeit befinden sich viele Leistungserbringer der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe in Verhandlungen. Die Lage im Land hierzu ist sehr heterogen und örtlich sehr unterschiedlich. Auf beiden Seiten werden dafür sehr viel Energie und viele Ressourcen eingesetzt. Nach Angaben des KVJS sind für 3 252 Angebote für Erwachsene und 336 Angebote für Kinder und Jugendliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen. Zu Verhandlungen sei für 1 729 Angebote für Erwachsene (53 Prozent) aufgefordert worden und für 46 Angebote für Kinder und Jugendliche (14 Prozent). Es seien für 65 Angebote für Erwachsene Verträge geschlossen worden (2 Prozent). Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche gibt es bislang noch keine Abschlüsse. Angebote, die ohne Beteiligung des KVJS verhandelt werden, sind hier nicht enthalten.

Diese Zahlen sind aus Sicht der Landesregierung bislang noch nicht zufriedenstellend. Nach Einschätzung des Sozialministeriums wird es im Jahr 2023 zu einem erheblichen Fortschritt kommen. In welcher Höhe genau, lässt sich derzeit jedoch nicht verlässlich einschätzen. Die Landesregierung erwartet bezüglich der Umsetzung des Landesrahmenvertrages, dass die überwiegende Zahl der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der durch die Vertragsparteien selbst festgelegten Zeiträume abgeschlossen wird. Dazu haben die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags rund 50 Muster und Vorlagen ergänzend zum Landesrahmenvertrag entwickelt und veröffentlicht¹, „um flächendeckend den erfolgreichen Abschluss von Vereinbarungen auf gesetzeskonformer Grundlage des BTHG zu erreichen“.

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags hatten zunächst für die Jahre 2020 und 2021 eine Übergangsvereinbarung geschlossen. Daran schloss sich eine Übergangsregelung für die Jahre 2022 und 2023, die Teil des Landesrahmenvertrags ist, an. Die Vertragsparteien formulierten darin konkrete Zeitziele. Es zeichnet sich ab, dass sie ihre selbst gesetzten Fristen nicht vollumfänglich werden einhalten können. Eine erneute, dritte, Verlängerung des Übergangs über das Jahr 2023 hinaus, müsste zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Sie würde den Akteuren, die mit erheblichem Einsatz das Vertragsrecht fristgerecht umsetzen, nicht gerecht. Sollten vor Ort die Fristen nicht eingehalten werden können, müssen die Vertragsparteien vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vertragliche Regelungen für den Verhandlungs- und Umstellungspro-

¹ www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/sgb-ix/index.html

zess vereinbaren. Das Sozialministerium hat hier bereits Unterstützung angeboten, um zu sachgerechten Lösungen zu finden, lehnt jedoch eine pauschale und allgemeine Verlängerung des Übergangszeitraumes über den 31. Dezember 2023 hinaus ab.

2. wie die Träger der Eingliederungshilfe zum Aufbau von Strukturen bezüglich der neuen Antrags- und Verwaltungsverfahren für Leistungsberechtigte unterstützt werden;

Der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der Antrags- und Verwaltungsverfahren obliegt als weisungsfreie Pflichtaufgabe den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX in eigener Zuständigkeit. Die Stadt- und Landkreise knüpfen in Baden-Württemberg dabei an bestehende Strukturen an. Denn sie waren auch schon vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes Träger der Eingliederungshilfe, damals noch nach den Regelungen des SGB XII.

Gemäß § 4a des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist in Baden-Württemberg der KVJS zuständig für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe. Als höherer Kommunalverband, mit den 44 Stadt- und Landkreisen als Mitglieder, berät und unterstützt der KVJS bei der fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vor Ort mit einem breiten Spektrum an Angeboten. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung beim Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort, Fach- und Fortbildungsveranstaltungen, die Unterstützung bei der Sozialplanung sowie die Erstellung von Mustern und Vorlagen sowie die Beratung und Unterstützung durch den Medizinisch-pädagogischen Dienst des KVJS (MPD).

Das Land hat, wie unter 1. beschrieben, seine Aufgaben nach § 94 SGB IX erfüllt und zur Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe die LAG Teilhabe SGB IX eingesetzt sowie unter deren Dach die UAG Bedarfsermittlung und die UAG Monitoring eingerichtet. Um das landesweit einheitliche Verständnis zu den Verfahren der Bedarfsermittlung zu unterstützen, bietet das Sozialministerium in Zusammenarbeit mit der Landes-Behindertenbeauftragten den Trägern der Eingliederungshilfe sogenannte „Werkstatt-Gespräche“ zur Bedarfsermittlung an. Die „Werkstatt-Gespräche“ wurden bereits von einigen Kreisen in Anspruch genommen. Darüber hinaus bietet das Sozialministerium sogenannte Kreisgespräche zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes an. Auch dieses Angebot wurde von nicht wenigen Kreisen in Anspruch genommen. Das Sozialministerium wirkt darüber hinaus als Gast in der Vertragskommission und in verschiedenen der von der Vertragskommission eingesetzten Arbeitsgruppen mit. Darüber hinaus unterstützt das Sozialministerium sowohl die Kreise als auch die Leistungserbringer durch Einzelberatungen. Das Sozialministerium unterstützt zudem die Vertragsparteien durch eigene Fachtage zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und durch die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter.

Nicht zuletzt unterstützt das Land Baden-Württemberg die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erheblich mit finanziellen Mittel aus dem Staatshaushaltsplan. An die Träger der Eingliederungshilfe wurde in diesem Zusammenhang bereits für die Jahre 2017 bis 2019 einmalig 50 Mio. Euro, für 2020 und 2021 jeweils 61 Mio. Euro und für 2022 71 Mio. Euro erstattet. Darin enthalten sind Erstattungen für die Personalkosten der Stadt- und Landkreise für die Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung gemäß § 106 SGB IX und für die Durchführung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens nach §§ 15 bis 19 SGB IX.

Darüber hinaus hat das Land 15,5 Mio. Euro zur Finanzierung der BTHG-bedingten Umstellungskosten bei den Leistungserbringern bereitgestellt. Hiervon wurden 14,6 Mio. Euro abgerufen.

3. wie die Leistungsberechtigten hinsichtlich der neuen Antragsverfahren unterstützt werden;

Gemäß § 106 SGB IX ist es Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe, die leistungsberechtigten Personen umfassend zu beraten und zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat § 106 SGB IX sehr umfassend und ausführlich gefasst. Zu den Aufgaben gehört nach § 106 Absatz 3 Nr. 1 SGB IX auch die Hilfe bei der Antragstellung. Unter anderem dafür stellt das Land den Trägern der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg, wie unter 2. ausgeführt, erhebliche finanzielle Mittel bereit. Diese Mittel werden von den Stadt- und Landkreisen unter anderem dafür eingesetzt, Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 106 SGB IX zu beraten. Teilweise wurden dafür spezielle Anlaufstellen eingerichtet. Diese helfen bei der Antragsstellung und bei der Prüfung und Vermittlung an weitere Stellen, zum Beispiel an Kranken- und Pflegekassen.

Neben der Beratung und Unterstützung durch die Träger der Eingliederungshilfe gibt es eine Vielzahl an regionalen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten in unterschiedlicher Trägerschaft. Zudem besteht gemäß § 32 SGB IX die Möglichkeit, Beratung und Unterstützung durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) zu erhalten. Diese sind bundesweit flächendeckend ausgebaut. Für die Finanzierung beziehungsweise die Förderung der EUTB® ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuständig. Darüber hinaus unterstützt das Sozialministerium die Verbände der Menschen mit Behinderungen durch bilaterale Gespräche und andere Austauschformate.

4. bis wann eine digitale Beantragung flächendeckend möglich sein wird;

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, bis wann eine digitale Beantragung in allen 44 Stadt- und Landkreisen möglich ist. Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) muss bundesweit eine digitale Antragsstellung aller behördlichen Leistungsangebote ermöglicht werden. Dies wurde jedoch – nicht nur im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX – landes- und bundesweit nur sehr bedingt umgesetzt. Aus Sicht der Landesregierung wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass in Baden-Württemberg ein einheitliches Antragsformular verwendet wird. Aber auch hier gilt, dass die Entscheidung für ein bestimmtes Formular im Rahmen der weisungsfreien Pflichtaufgabe allein bei jedem der 44 Träger der Eingliederungshilfe liegt.

Im Rahmen des OZG wurde auf Bundesebene das Verfahren „Einer für alle“ entwickelt. Dabei erarbeitet ein Bundesland federführend die Antragsformulare für ein Themengebiet. Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX hat Niedersachsen die Federführung übernommen und einen Entwurf für das Antragsformular erarbeitet. Das Sozialministerium steht dazu mit Niedersachsen sowie dem Städtetag, dem Landkreistag und dem KVJS in Baden-Württemberg im Austausch. Es ist zu klären, ob die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg ein Interesse an der kostenpflichtigen Nachnutzung und der anschließenden Beschaffung des Online-Antrags haben oder nicht.

5. wie viele Schulungen zur Anwendung des sogenannten BEI_BW (Bedarfs-Ermittlungs-Instrument Baden-Württemberg), aufgeschlüsselt nach den Landkreisen, bereits erfolgt sind;

Landes- und bundesweit gibt es eine Vielzahl an Fortbildungen, Schulungen und Fachveranstaltungen zur Bedarfsermittlung. Speziell für das BEI_BW in Baden-Württemberg bietet der KVJS umfangreiche Fortbildungen an.

Auf Anfrage teilt der KVJS mit, dass der Medizinisch-pädagogische Dienst (MPD) des KVJS seit 2018 40 meist zweitägige Fortbildungen zur Bedarfsermittlung mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW und zu den Grundlagen wie der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) durchführte. Damit wurden laut KVJS bislang etwa 1 000 Fachkräfte aus allen 44 Stadt- und Landkreisen erreicht. Diese Fortbildungen würden

– neben vielen weiteren Fortbildungen zu spezifischen Fachthemen – auch künftig mehrfach jährlich angeboten. Der MPD sei hinsichtlich seiner Zuständigkeit regional aufgestellt. Die Regionalmitarbeiterinnen und Regionalmitarbeiter des MPD stünden mit allen Stadt- und Landkreisen in Form von Jour fixen und Jahresgesprächen vor Ort in regelmäßigem Austausch. Dieser Austausch würde vom MPD für fachliche Inputs zur Bedarfsermittlung, insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung, sowie für Fachfragen und Fallbesprechungen genutzt. Darüber hinaus hätten die Träger der Eingliederungshilfe zahlreiche und vielfältige eigene Schulungsangebote umgesetzt, unter anderem mit der Firma transfer, die das BEI_BW entwickelt hat. Zur Anzahl dieser Angebote lägen dem KVJS jedoch keine detaillierten Informationen vor.

6. wie viele den neuen Landesrahmenvertrag und das BTHG umsetzende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Stadt- und Landkreisen bereits vereinbart worden sind;

Wie unter 1. ausgeführt, teilt der KVJS mit, dass mit Stand 1. März 2023 für 65 Angebote Verträge abgeschlossen worden seien. Zu Verhandlungen sei für 1 729 Angebote für Erwachsene (53 Prozent) aufgefordert worden und für 46 Angebote für Kinder und Jugendliche (14 Prozent).

7. wie viele Verträge über die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Leistungserbringern und den Menschen mit Behinderung neu abzuschließen sind;

Für jede Leistung, die ein Mensch mit Behinderung als leistungsberechtigte Person im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX erhält, ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Leistungserbringer und Mensch mit Behinderung abzuschließen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erhielten im Verlauf des Jahres 2021 87 515 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von einem der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren es 76 120 Personen. Mit fortlaufendem Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort müssen auch diese privatrechtlichen Verträge umgestellt werden. Wie viele privatrechtliche Verträge geändert werden müssen, ist nicht bekannt, und auch schwer einschätzbar. Zum einen, weil eine Person über mehrere Verträge verfügen kann, beispielsweise für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum bei einem Leistungserbringer und für eine tagesstrukturierende Unterstützung bei einem anderen Leistungserbringer. Zum anderen, weil Menschen Leistungen beantragen, die bislang noch gar keine Leistungen erhielten, und für diese ohnehin eine neue privatrechtliche Vereinbarung hätte geschlossen werden müssen. Hinzu kommt, dass auch in Einrichtungen in Baden-Württemberg Menschen aus anderen Bundesländern leben, wie auch umgekehrt Menschen aus Baden-Württemberg in anderen Bundesländern.

8. wie hoch der Zeitaufwand für die Leistungsträger der Eingliederungshilfe eingeschätzt wird, der pro Verhandlung, Abschluss und technischer Umsetzung pro neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie für die Erstellung von Gesamtplänen entsteht;

9. wie hoch der Zeitaufwand für den Abschluss pro neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und deren technische Umsetzung für die Leistungserbringer eingeschätzt wird;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Anfrage teilt der KVJS mit, dass zu diesen Fragen keine Daten erhoben würden. Der Aufwand sei je nach Angebot unterschiedlich hoch und hänge maßgeblich von der Qualität der vom Leistungserbringer im Rahmen der Aufforderung eingereichten Verhandlungsunterlagen ab. Angebote im Bereich der besonderen Wohnformen verursachten in der Regel einen deutlich höheren Aufwand als ande-

re Angebote. Bereits bei der Bewertung der mit den Räumlichkeiten verbundenen Kosten müsse ein erheblicher Aufwand betrieben werden. Dies gelte insbesondere für die Trennung von Fachleistungsflächen von anderen Flächen. Diese Trennung erfordere vielfältige Rückfragen bei den auffordernden Leistungserbringern. Mit den Verhandlungen sei ein außergewöhnlich hoher Aufwand aufgrund der Vielzahl der von den Leistungserbringern aufgeforderten unterschiedlichen Leistungs- und Vergütungsmodelle verbunden. Bis zu 35 Verhandlungstage seien je nach Modell für ein Leistungsangebot erforderlich. Einen Mittelwert teilt der KVJS nicht mit. Zur Erstellung von Gesamtplänen und zur technischen Umsetzung vor Ort liegen dem KVJS noch keine repräsentativen Daten vor.

Die Vielfalt der Leistungs- und Vergütungsmodelle ist auch Folge des mit dem BTHG bundesgesetzlich neugeordneten Stellung der Leistungserbringer und deren Wettbewerb untereinander.

10. wie sie die auf Seiten der Leistungsträger und Leistungserbringer bestehenden Kapazitäten zur Bewältigung des Umsetzungsprozesses einschätzt, mit Blick auf die aktuell bestehende Umsetzungsfrist;

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor. Wie unter 1. ausgeführt, hat sich zumindest für den Bereich der Bedarfsermittlung gezeigt, dass die Umsetzung in einigen Kreisen deutlich vor der Frist gelungen ist. Auch zeigen die vorhandenen Abschlüsse, dass trotz der Personalsituation und des Umstellungsaufwands ein erfolgreiches Verhandeln und Abschließen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen möglich ist.

11. welche Sicherungsmaßnahmen sie für den Fall plant, dass die bestehenden Übergangsregelungen zum 31. Dezember 2023 auslaufen, ohne dass eine vollständige Umstellung auf das neue System vor Ort erfolgt ist;

Wie unter 1. ausgeführt, obliegt diese Aufgabe allein den Vertragsparteien vor Ort. Das Sozialministerium hat hier bereits Unterstützung angeboten, um zu sachgerechten Lösungen zu finden.

12. mit welchen Maßnahmen sie den laufenden Umstellungsprozess in Baden-Württemberg aktiv mitgestalten will;

Das Sozialministerium wird den laufenden Umstellungsprozess weiterhin mit den Maßnahmen unterstützen, die unter 2. aufgeführt sind. Es reagiert mit seinen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel flexibel auf den Bedarf, der von den Stadt- und Landkreisen, den Leistungserbringern und den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung an das Sozialministerium herangetragen wird.

13. mit welchen Maßnahmen sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass eine BTHG-Umsetzung in einem angemesseneren Zeitrahmen bundesweit ermöglicht wird;

Das Sozialministerium arbeitet im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit in unterschiedliche Fachgremien auf Leitungs- und Fachebene mit. Dazu zählt insbesondere die Gremien der ASMK sowie die Länder-Bund-AG Bundesteilhabegesetz (LBAG BTHG). Auch in anderen Bundesländern werden voraussichtlich nicht alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und alle privatrechtlichen Verträge bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Eine Änderung der Fristen hat das BMAS nach Kenntnis der Landesregierung bislang nicht geplant.

14. wie die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich des mangelnden Wohnraums für Leistungsberechtigte unterstützt werden, nachdem das BTHG auch den in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Behinderung zugesichert hat, dass nicht nur Wohnen in besonderen Wohnformen in Frage kommt;

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Wohnraumförderung auf der Grundlage des Förderprogramms Wohnungsbau BW 2022, das seit dem 1. Juni 2022 in Kraft ist, richtet sich landesweit insbesondere an Investoren, die bereit sind, sozial gebundene Mietwohnungen zu bauen oder neu errichtete Wohnungen zu erwerben, um den Wohnraum wohnberechtigten Haushalten gegen eine reduzierte Mietzahlung (Sozialmiete) zu überlassen (soziale Mietwohnraumförderung). Förderungen sind darüber hinaus möglich, wenn Wohnraum modernisiert oder saniert werden soll, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlichen Sozialmietwohnraums führen oder Sozialbindungen an bereits vorhandenen Mietwohnungen begründet werden sollen. Dabei umfasst das Programm Wohnungsbau BW mit seiner Objektförderung nicht die Förderung von Wohnformen.

Die Wohnversorgungsbedarfe schwerbehinderter Menschen im Sinne des Landeswohnraumförderungsgesetzes (§ 4 Absatz 21 LWoFG) können bei der Vermietung geförderten Sozialmietwohnraums mit einem Flächenzuwachs berücksichtigt werden, soweit ein Wohnberechtigungsschein erteilt wurde, mit dem ein zusätzlicher Wohnflächenbedarf wegen der Art der Behinderung bestätigt wird.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erfolgt nur an Wohnungssuchende (nach § 4 Absatz 7 LWoFG), die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich – und etwaige Haushaltsangehörige – auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Nach § 4 Absatz 2a LWoFG ist Wohnen „die auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist.“

15. ob, und wenn ja welche, weiteren Handlungsempfehlungen gegenüber dem Bund zur Novellierung des Bundesteilhabegesetzes geplant sind;

Im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit hat das Sozialministerium zum Beispiel im Jahr 2022 folgende Vorlagen in die LBAG BTHG (siehe dazu auch 13.) eingebracht und dazu wichtige Diskussionsprozesse angestoßen:

- Entwicklung von Konzepten und Strategien zur Aufwertung des Berufsbildes „Heilerziehungspflege“,
- Schulbegleitung – hohe Steigerungsraten bei Leistungen der Teilhabe an Bildung §§ 75, 112 SGB IX,
- Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (KJSG) – SGB VIII-Reform,
- Assistenzhundeverordnung an der Schnittstelle zum Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Weiter arbeitet das Sozialministerium seit dem Jahr 2018 in einer Arbeitsgruppe beim BMAS mit, die bereits zu einer Änderung des § 99 SGB IX zum leistungsberechtigten Personenkreis geführt hat. Diese Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit der Überarbeitung des Entwurfs einer neuen Eingliederungshilfe-Verordnung im Rahmen einer Vorab-Evaluation.

Nachdem das neue SGB IX erst seit wenigen Jahren in Kraft und sich noch nicht in allen Teilen eine routinierte Praxis entwickelt hat, erachtet die Landesregierung eine umfassende Novellierung als nicht zielführend. Diese würde die Umsetzung und Konsolidierung der Verwaltungs- und Leistungserbringungspraxis wieder um mehrere Jahre zurückwerfen. Jedoch gibt es einzelne Punkte, an den nach Auffassung der Länder nachgebessert werden sollte. Dazu zählen insbesondere die

Schnittstellen zum SGB XI (Pflege), zum SGB XII insbesondere zu den Kosten für Wohnraum in der besonderen Wohnform (125-Prozent-Regelung) und zum SGB VIII in Vorbereitung der sogenannten „großen Lösung“, bei der die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe übergehen.

II. die Frist zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Eingliederungshilfe bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern bzw. den Rahmenvertragsparteien eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums dementsprechend zu ermöglichen.

Wie unter I.1. bereits ausführlich ausgeführt, wurde die erste Übergangsvereinbarung für die Umsetzung für die Jahre 2020 und 2021 von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags SGB IX geschlossen. Damals mussten die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) von den existenzsichernden Leistungen (SGB XII) getrennt werden. Da dies im Rahmen des SGB XII auch Auswirkungen auf die Erstattungen des Bundes an die Länder (Bundesauftragsverwaltung) hatte, mussten das Sozialministerium Baden-Württemberg und das BMAS dieser Übergangsvereinbarung zustimmen. Für das Jahr 2022 und 2023 haben die Vertragsparteien eine weitere Übergangsregelung als Teil des Landesrahmenvertrags beschlossen. Das Sozialministerium wurde über diese Regelung informiert und hat diese nochmals toleriert. Eine formelle Zustimmung war dafür nicht erforderlich. Diese Übergangsregelung läuft zum 31. Dezember 2023 aus. Die Landesregierung hat – über eine fachliche oder politische Bewertung hinaus – de facto rechtlich keine Möglichkeit, eine weitere Übergangsregelung zu ermöglichen.

Die Landesregierung sieht jedoch über den 31. Dezember 2023 hinaus im Landesrahmenvertrag keine Veranlassung und keinen Bedarf, weitere pauschale und allgemeine Übergangsregelungen vorzuhalten. Eine erneute übergreifende und pauschale Verlängerung des Übergangszeitraums würde diejenigen benachteiligen, die sich mit großen Anstrengungen an die durch die Vertragspartner festgelegten Fristen gehalten haben. Sie würde zudem wertvolle Ressourcen binden, die für die Umsetzung vor Ort eingesetzt werden sollten. Die Vertragsparteien vor Ort wissen selbst am besten, wie sie im Rahmen der laufenden Vertragsverhandlungen vor Ort jeweils konkret vereinbaren können, wann ein konkretes Leistungsangebot umgestellt wird und wie die Zeit bis dahin geleistet und vergütet werden soll, auch wenn die Frist zum 31. Dezember 2023 überschritten wird. Erforderlich sind daher Vereinbarungen vor Ort und passgenau in Bezug auf die jeweilige Verhandlungssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch neue Leistungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe aus anderen Bundesländern zu erstellen sind.

Unabhängig davon, welche konkreten Lösungen entwickelt werden, vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die individuellen Rechtsansprüche der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX durch diese Lösungen nicht weiter beschnitten werden dürfen. Sollten personenzentriert ermittelte Bedarfe durch individuelle Leistungen zu decken sein, können diese aufgrund von Einzelvereinbarungen oder durch ein Persönliches Budget erbracht werden.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration